

3. Gegen eines Strafbefehl Einspruch einzulegen, darf dem Angeklagten nicht (hier: im Rahmen der Prüfung gem. § 69 StGB) angelastet werden.

BayObLG, Beschl. v. 03.05.2021 - 204 SBR 167/21

Mitgeteilt von RA Oliver Sydow, Berlin.

Anm. d. Red.: S. dazu auch OLG Köln StV 2021, 54; OLG Karlsruhe StV 2018, 437 und 2019, 584 sowie OLG Saarbrücken, Ur. v. 14.09.2020 - 5a 60/20, juris.

Mindestfeststellungen bei Verurteilung nach §§ 185, 186 StGB wegen in öffentlicher Social-Media-Gruppe eingestellter Postings

StGB §§ 185, 186, 193

1. Eine Verurteilung wegen Beleidigung oder übler Nachrede setzt gerade dann, wenn die Strafbarkeit durch über das Internet verbreitete Beiträge in Form sog. Postings innerhalb einer »öffentlichen« Gruppe im Rahmen einer Social-Media-Plattform als verwirklicht angesehen wird, voraus, dass die als tatbestandlich und rechtswidrig (§ 193 StGB) gewerteten Äußerungen im Urteil entweder vollständig zitiert oder aber – soweit möglich – wenigstens nach ihrem jeweiligen Gesamtkontext in Form einer aussagekräftigen zusammenfassenden Darstellung im Urteil wiedergegeben werden, weil nur so auszuschließen ist, dass die inkriminierten Zitate nicht aus einem größeren Zusammenhang herausgerissen sind.

2. Der am Maßstab der Meinungsäußerungsfreiheit und ihrer Schranken zu messende Sinngehalt von in Form öffentlicher Postings verbreiteter Diskussionsbeiträge erschließt sich regelmäßig erst durch die vollständige Kenntnis etwaiger konkreter, u. a. durch (öffentliche) Benutzerkommentare, Rede und (reaktive) Gegenrede oder auch eingeschlossener privater Chats oder die Teilung von Links ermöglichender Apps und Verschlagwortungen oder der Verwendung sog. »emoticon« und »Likes« zu eigenen (früheren) Beiträgen personenbezogener Gruppenmitglieder geprägte Beiträge. (amtl. Leitsätze)

BayObLG, Beschl. v. 26.11.2020 - 207 SBR 86/20

Mitgeteilt vom 2. Senat des BayObLG, Bamberg.

Diebstahl mit Waffen

StGB § 244; StPO § 267

1. Die Strafbarkeit eines Diebstahls mit Waffen erfordert das allgemeine, noch auf keinen bestimmten Zweck gerichtete, während der Tatbegehung aktuelle Bewusstsein, ein funktionsfähiges Werkzeug (hier: ein Küchenmesser) zur Verfügung zu haben (hier: in einem mitgeführten Rucksack), welches geeignet ist, erhebliche Verletzungen zu verursachen.

2. Es ist Aufgabe des Tatgerichts, ausreichende Feststellungen zu Vorstellungsbild der Täters zu treffen, wobei die Anforderungen umso höher sind, je weniger der bestimmungsgemäße Gebrauch des Gegenstand eine Zweckentfremdung als potentielles Nötigungsmittel nahelegt.

OLG Braunschweig, Beschl. v. 18.08.2021 – 1 Ss 41/21

Mitgeteilt von RA Jan-Robert Funck, Braunschweig.

StV 1 · 2022

Anm. d. Red.: S. dazu auch KG StV 2008, 473 und 2016, 651; OLG Frankfurt/M. StV 2011, 424 und OLG Schleswig StV 2004, 300.

Anforderungen an Urteil bei Verurteilung wegen verbotenen Kraftfahrzeugrennens

StGB § 315d Abs. 1 Nr. 3, GG Art. 103 Abs. 2, StPO § 267

1. Bei der Anwendung des § 315d Abs. 1 Nr. 3 StGB gilt, dass gerade dessen weite Fassung vor dem Hintergrund des Bestimmtheitsgebots (Art. 103 Abs. 2 GG) möglichst klar konturierte Feststellungen des für erwiesen erachteten Sachverhalts erfordert.

2. Vor dem Hintergrund der weiten gesetzlichen Formulierung dürfen sich Unschärfen bei der Sachverhaltsmittlung nicht einseitig zum Nachteil des Angeklagten auswirken.

3. Es ist Aufgabe des Tatgerichts, die innere Tatseite zu ermitteln und darzustellen, nicht aber Aufgabe des Revisionsgerichts, aus dem geschilderten äußeren Sachverhalt darauf zu schließen, welche Vorstellungen sich das Tatgericht möglicherweise von der inneren Tatseite gemacht hat.

4. Die vom Beschuldigten gefahrene Geschwindigkeit valide zu schätzen und das Ergebnis darzulegen, ist nicht Aufgabe des Revisions-, sondern diejenige des Tatgerichts. Bei versierten polizeilichen Zeugen können in Bezug auf Geschwindigkeiten auch valide Schätzungen zu erwarten und vom Tatgericht in freier richterlicher Beweiswürdigung gegebenenfalls ohne Abschluss zu übernehmen sein.

5. Bei den Urteilsfeststellungen zu schildern ist nicht vorrangig das dem Polizeibeamten zur Verfolgung abgenötigte Fahrverhalten, sondern dasjenige des (vorausfahrenden) Täters, welches das Tatgericht nach freier richterlicher Beweiswürdigung für tatbestandsmäßig hält.

6. Als nicht per se rechtsfehlerhaft, aber als problematisch muss es gelten, wenn sich bei einem komplexen Tatgeschehen die Würdigung der dem Angeklagten belastenden Beweise darauf beschränkt, der Sachverhalt stehe fest aufgrund der »uneidlichen Bekundungen der Zeugen«. Bei einem schweigendem oder bestreitendem Angeklagten oder bei anderweitig schwieriger Sachlage wird eine derart inhaltslose Phrase in aller Regel die gesetzlichen Anforderungen an die richterliche Beweiswürdigung verfehlen. (amtl. Leitsätze)

KG, Beschl. v. 22.02.2021 - 1 Ss 13/21

Mitgeteilt vom 1. Senat des KG, Berlin.

Unfall im Straßenverkehr mit Einkaufswagen?

StGB § 142

Ein »Unfall im Straßenverkehr« i. S. d. § 142 StGB liegt mangels straßenverkehrsspezifischem Gefahrezusammenhangs in sog. »Einkaufswagen«-Fällen nicht vor. (amtl. Leitsatz)

AG Dortmund, Beschl. v. 01.09.2020 - 721 Cs 276/20

Mitgeteilt vom RiAG Dominik Stadtmacher, Dortmund.

Anm. d. Red.: S. dazu auch OLG Düsseldorf NZSt 2012, 326 m. w. N.